

1.

**Verordnung  
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes  
für das Wasserwerk Börßum-Heiningen  
der Stahlwerke Peine-Salzgitter AG**

Aufgrund der §§ 39, 40, 41, 115 Abs. 2 und 140 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 1. 12. 1970 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Art. 292 Nr. 46 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469), und der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Art. 287 Nr. 51 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469), wird folgendes verordnet.

§ 1

(1) Für das Wasserwerk Börßum-Heiningen der Stahlwerke Peine-Salzgitter AG wird im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung zum Wohl der Allgemeinheit ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Die Festsetzung geschieht zugunsten der Stahlwerke Peine-Salzgitter AG mit dem Sitz in Peine.

§ 2

Gliederung und ungefähre Grenzbeschreibung des Wasserschutzgebietes:

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutz-zonen I (Fassungsbereich), II (engere Schutzzone) und III A und III B (weitere Schutzzone).

(2) Ungefähre Grenzbeschreibung:  
Das Wasserschutzgebiet wird im wesentlichen begrenzt: im Norden durch die Ortschaften Heiningen, Börßum, Achim und Hedeper, wobei die geschlossenen Ortslagen dieser Ortschaften außerhalb des Wasserschutzgebietes bleiben, im Osten durch die Grenze zur DDR, im Süden durch die Stadt Vienenburg, die teilweise vom Wasser-schutzgebiet umfaßt wird, im Westen durch die Oker von Vienenburg bis Schladen, wobei die gesamte geschlossene Ortslage von Schladen zum Wasserschutzgebiet gehört und dann in einer Linie in nördlicher Richtung bis Werla-burgdorf und Heiningen.

(3) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen, die durch rote Linien dargestellt sind, er-geben sich aus Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Im Zweifelsfalle ist die Grenzziehung in den Grund-karten maßgebend.

§ 3

Die Veröffentlichung der Karten im Verkündungsblatt (Verkündung) wird nach § 39 Abs. 4 NWG dadurch ersetzt, daß je eine Ausfertigung bei den unteren Wasserbehörden der Landkreise Wolfenbüttel und Goslar aufbewahrt wird.

§ 4

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den je-weiligen Zonen verboten (verb.) oder beschränkt zulässig (b. z.), wobei bereits rechtmäßig ausgeübte Handlungen und Nutzungen sowie bereits rechtmäßig bestehende An-lagen von den nachstehenden Verboten und Beschränkun-gen nicht betroffen werden:

Lfd. Nr.		I	II	III A	III B
1	Betriebe mit Abstoß wassergefährdender Stoffe (Abwasser, Kühlwasser, Abfall u. dgl.), z. B. Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken	verb.	verb.	b. z.	b. z.
2	Ablagern wassergefährdender Stoffe (zum Zwecke ihrer Entledigung), z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz und Rückständen von Erdölbohrungen	verb.	verb.	verb.	verb.
3	Neuansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben mit Verwendung wassergefährdender Stoffe	verb.	verb.	—	—
4	Massentierhaltung als landwirtschaftlicher Betrieb nach dem Bewertungsgesetz	verb.	—	—	—
5	Abwasserlandbehandlung, -verregnung, -versickerung, -schlammverregnung	verb.	verb.	b. z.	b. z.
6	Geschlossene Wohnsiedlungen, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher hinausgeleitet wird	verb.	verb.	b. z.	b. z.
7	Lagerung wassergefährdender Stoffe	verb.	b. z.	b. z.	b. z.
8	Neuanlage von Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Benzin, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe	verb.	verb.	b. z.	b. z.
9	Flugplätze, An- und Abflugschneisen, Luftlandeplätze, Notabwurfplätze	verb.	verb.	verb.	—
10	Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen	verb.	b. z.	—	—
11	Abfall- und Schuttkippen, Deponien	verb.	verb.	verb.	b. z.
12	Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen)	verb.	b. z.	—	—
13	Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr	verb.	verb.	b. z.	b. z.
14	Direkte Versickerung oder Versenkung von Kühlwasser	verb.	verb.	verb.	b. z.

Lfd. Nr.		I	II	III A	III B
15	Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird (Baugruben unter 1000 m <sup>2</sup> und bis 3 m Tiefe ausgenommen)	verb.	b. z.	b. z.	b. z.
16	Neuanlage von Friedhöfen	verb.	verb.	b. z.	b. z.
17	Neue Stallungen	verb.	b. z.	—	—
18	Gärfuttersilos	verb.	b. z.	—	—
19	Neubau von Straßen und sonstigen Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen, Parkplätzen	verb.	b. z.	—	—
20	Campingplätze	verb.	verb.	—	—
21	Neue Sportanlagen	verb.	b. z.	—	—
22	Verwendung von Teer zum Wegebau	verb.	verb.	—	—
23	Zelten, Lagern, Baden in Gewässern	verb.	verb.	—	—
24	Waschen von Kraftfahrzeugen und Ölwechsel außerhalb geschlossener Ortslagen	verb.	b. z.	—	—
25	Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Steinbrüche, durch die die belebte Bodenzone verletzt wird oder die Deckschichten vermindert werden.	verb.	b. z.	b. z.	b. z.
26	Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten, zu Einmündungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt	verb.	verb.	—	—
27	Sprengungen	verb.	b. z.	—	—
28	Organische Düngung mit tierischen Abgängen bei sofortiger Verteilung	verb.	—	—	—
29	Düngung mit Jauche, Gülle und Stallmist, wenn das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird	verb.	verb.	—	—
30	Zwischenlagerung von Stallmist	verb.	b. z.	—	—
31	Gärfuttermieten für außerhalb der Zonen I und II erzeugte Futterstoffe	verb.	verb.	—	—
32	Transport wassergefährdender Flüssigkeiten, ausgenommen Fäkalien, Klärschlamm, Gülle, Jauche	verb.	b. z.	—	—
33	Durchleiten von Abwasser	verb.	b. z.	—	—
34	Offene Lagerung im Freien von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz und von Mineraldünger, ausgenommen Kalk und Kalkmergel	verb.	verb.	—	—
35	Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes	b. z.	—	—	—
36	Außerbetrieblicher Fahr- und Fußgängerverkehr	verb.	—	—	—
37	Landwirtschaftliche Nutzung	b. z.	—	—	—

## § 5

Von den Verboten des § 4 kann der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig — Obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Belange des Trinkwasserschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.

## § 6

(<sup>1</sup>) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Unteren Wasserbehörde (Landkreis) vorgenommen werden.

(<sup>2</sup>) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu besorgen ist, daß durch die beabsichtigte Handlung auf die durch diese Verordnung geschützten Wassergewinnungsanlagen nachteilig eingewirkt werden kann und solche Nachteile auch nicht durch Auflagen und Bedingungen verhütet werden können.

## § 7

Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, daß Beauftragte der Wasserbehörden und der von ihnen ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 4 zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutze der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind, z. B. Aufstellen von Hinweisschildern, Zäunen u. ä.

## § 8

Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 41 NWG Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gemäß §§ 45 ff NWG vom Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig festgesetzt.

## § 9

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach §§ 19 und 41 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Art. 287 Nr. 51 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469), den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 5. 1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Art. 29 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469), und nach § 140 NWG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM — in Worten: zehntausend Deutsche Mark — geahndet.

## § 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 19. Dezember 1974  
503.62023-16

Der Präsident  
des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig  
Prof. Dr. Thiele

116.

**Verordnung zur Änderung der Verordnung  
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes  
für das Wasserwerk Börßum-Heiningen  
der Stahlwerke Peine-Salzgitter AG  
vom 20. April 1976**

Aufgrund der §§ 39, 40, 41, 115 Abs. 2 und 140 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 1. 12. 1970 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Art. 292 Nr. 46 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469), und der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Art. 287 Nr. 51 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469), wird folgendes verordnet:

§ 1

In der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Börßum-Heiningen der Stahlwerke Peine-Salzgitter AG vom 19. 12. 1974 (Amtsbl. f. d. Nieders. Verw. Bez. Braunschweig Nr. 1 S. 2) erhält § 4 lfd. Nr. 35 folgende Fassung:

Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes	Zone			
	I	II	IIIA	IIIB
		b. z.	b. z.	— —

Für die Anwendung der obigen Pflanzenschutzmittel in den einzelnen Zonen ist abweichend von der Zuständigkeitsregelung des § 6 ausschließlich die Zustimmung der Landwirtschaftskammer Hannover (Pflanzenschutzamt) einzuholen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 20. April 1976  
503.62013-16

Der Präsident  
des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig  
Im Auftrage  
Dr. Dahlmann

**46.**

**2. Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die  
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das  
Wasserwerk Börßum-Heiningen der Stahlwerke  
Peine-Salzgitter AG  
vom 21. 02. 1992**

Aufgrund der §§ 48 und 49 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20. 08. 1990 (Nds. GVBl. S. 371) wird verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Börßum-Heiningen der Stahlwerke Peine-Salzgitter AG vom 19. 12. 1974 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig 1975 S. 2), geändert durch die Verordnung vom 20. 04. 1976 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig S. 95), wird wie folgt geändert:

1. Die Schutzzone I wird durch Hinzunahme des Geländes der Bahntrasse und der Kanal-Ilse im Bereich des Brunnenfeldes zwischen dem Bahnhof Börßum und dem westlichen Rand des Weinberges erweitert. Die Änderung wird in die Karten übernommen.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3**

"(1) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen sind in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 25.000 eingetragen.

(2) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus weiteren Karten, die Bestandteil der Verordnung sind. Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karten befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, der Samtgemeinde Oderwald in 3344 Börßum, der Samtgemeinde Schladen in 3342 Schladen und bei der Stadt Vienenburg in 3387 Vienenburg 1. Die Karten können dort während der Sprechstunden von jedermann kostenlos eingesehen werden."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

"a) Die laufenden Nummern 25, 35 und 36 werden neu gefaßt.

Lfd. Nr.	Schutzzone I II IIIA IIIB
-------------	------------------------------

25	Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Steinbrüche, durch die die belebte Bodenzone verletzt wird oder die Deckschichten vermindert werden	verb. verb. bz. bz.
----	---	---------------------

35	Anwendung chemischer Mittel entsprechend der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 27. 07. 1988 (BGBl. IS. 1196) auf der Grundlage des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. 09. 1986 (BGBl. IS. 1505) mit der Einschränkung, daß in der Zone I keine Ausnahmen nach Anlagen 2 und 3 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung zugelassen sind	
----	---	--

a)	Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten	verb. verb. verb. verb.
----	--	-------------------------

b)	Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 2 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, soweit dies nicht nach Spalte 3 der Anlage zugelassen ist	verb. verb. verb. verb.
----	---	-------------------------

Lfd.  
Nr.

Schutzzone  
I II IIIA IIIB

c)	Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 3, Abschnitt B der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, soweit sich nicht aus Spalte 3 der Anlage etwas anderes ergibt	verb. verb. verb. verb.
----	---	-------------------------

d)	Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 3, Abschnitt A der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, soweit dies nicht nach Spalte 3 der Anlage verboten ist	verb. - - -
----	--	-------------

36	Außerbetrieblicher Fahr- und Fußgänger-verkehr mit Ausnahme von Unterhaltungsmaßnahmen an der Kanal Ilse	verb. - - -
----	--	-------------

b) Folgende Schutzbestimmung wird neu aufgenommen:

38	Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	verb. verb. bz. -"
----	--	--------------------

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Braunschweig, 21. 02. 1992

Bezirksregierung Braunschweig  
502.62013 WF Börßum-Heiningen

Dr. Schnöckel  
Regierungsvizepräsident

# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Braunschweig

FI 45005

2001

Braunschweig, 15. November 2001

24

**161.**

### **3. Verordnung**

#### **zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage des Wasserwerkes Börßum-Heiningen der Stahlwerke Peine-Salzgitter vom 24.10.2001**

Aufgrund der §§ 48 Abs. 2 Satz 1 und 49 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347) zuletzt geändert durch Art. 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 1999 vom 21.01.1999 (Nds. GVBl. Seite 10), wird verordnet:

#### **Artikel I**

Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Börßum-Heiningen der Stahlwerke Peine-Salzgitter AG vom 19.12.1974 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig 1975, S. 2), geändert durch die Verordnung vom 20.04.1976 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig, S. 95), geändert durch die Verordnung vom 21.02.1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig 1992, S. 59), wird wie folgt geändert:

Das Wasserschutzgebiet Börßum-Heiningen wird in Teilen aufgehoben. Die Änderung der Grenzen des Wasserschutzgebietes ist in dem mitveröffentlichten Ausschnitt aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 des Wasserschutzgebietes Börßum-Heiningen dargestellt.

#### **Artikel II**

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Braunschweig, 24.10.2001  
502.62013 WF

Bezirksregierung Braunschweig

Franke  
Regierungsvizepräsident